

## 5. Novelle der Verpackungsverordnung verkündet und teilweise in Kraft getreten

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist am 4. April 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelungen zu „Vollständigkeitserklärungen“ traten am Tag darauf in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft. Was sich durch die Novelle für Unternehmen ändert, wird nachfolgend dargestellt.

### ▪ **Änderung der Definition des „privaten Endverbrauchers“**

Die Verpackungsverordnung enthält wie bisher Rücknahme- und Verwertungspflichten für alle Arten von Verpackungen, also Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Bei Verkaufsverpackungen wird weiter unterschieden zwischen solchen für „private Endverbraucher“ und solchen für „gewerbliche Endverbraucher“. Die höchsten Anforderungen gelten für so genannte „Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden“. Dessen Definition wurde durch die Novelle wie folgt erweitert und präzisiert:

„Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.“

(Für diese Bereiche wurde die bisher vorhandene Beschränkung auf einen 1.100-Liter-Umleerbehälter aufgehoben.)

„Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.“

(Hier wurde die Einschränkung gestrichen, dass Druckereien und papierverarbeitende Betriebe ausgenommen sind.)

### ▪ **Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen für gewerbliche Endverbraucher („b2b“)**

Die Regelungen für Transportverpackungen (§ 4) und für Umverpackungen (§ 5) wurden nicht geändert. Unverändert bleiben auch die Anforderungen für Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen Endverbrauchern („b2b-Verkaufsverpackungen“) anfallen. Zur Klarstellung der Regelungen werden diese jetzt in einem eigenem neuen § 7 aufgeführt („Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen“).

### ▪ **Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen („b2c“)**

Im § 6 werden die Pflichten aufgeführt, die für die Rücknahme von Verkaufsverpackungen gelten, die beim „privaten Endverbraucher“ abfallen. Betroffen hiervon sind Hersteller und Vertreiber, die in Verkaufsverpackungen verpackte Waren erstmalig in den Verkehr bringen.

Hierzu zählen beispielsweise Unternehmen, die Waren abfüllen oder abpacken, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Importeure von verpackten Waren, gleichgültig auf welcher

Handelsstufe. Für diese so genannten „Erstinverkehrbringer“ gilt nun eine Pflicht zur Teilnahme an einem der so genannten „Dualen Systeme“ (mit 2 „Ausnahmen“ – siehe unten). Die bisherige Alternative einer „Selbstentsorgung“ wird damit stark eingeschränkt.

Verkaufsverpackungen gleichgestellt sind Serviceverpackungen. Allerdings erhalten die Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen das Recht, die gesetzliche Pflicht der Lizenzierung auf die Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren.

- **„Duale Systeme“**

Die Adressen und Kontaktdaten der derzeit zugelassen „dualen Systeme“ sind im Anhang aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Lizenzgebühren der auf dem Markt zugelassenen Systeme vor einer Beteiligung zu vergleichen.

- **Schaffung einer gemeinsamen Stelle**

Die beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen werden bislang durch haushaltsnahe Sammelsysteme, also in der Regel durch „Gelbe Säcke“ oder „Gelbe Tonnen“ erfasst, die der jeweilige vor Ort tätige Systembetreiber zur Verfügung stellt. Da alle Konkurrenz-Systeme die vorhandenen Sammelsysteme mitbenutzen, müssen sie ihre gegenseitigen Ansprüche untereinander verrechnen. Hierzu wurde eine „Gemeinsame Stelle“ eingerichtet. Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung werden in § 6 auch Anforderungen an diese „Gemeinsame Stelle“ festgelegt, u. a. im Hinblick auf die Ausschreibung der konkreten Entsorgungs-Dienstleistungen.

- **Zwei Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Systembeteiligungspflicht**

Gemäß § 6 Abs. 1 bleibt eine Rücknahme und Verwertung in Eigenregie zulässig. Sofern dabei die Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (v. a. die Verwertungsquoten) eingehalten werden, besteht für diese - vorher zwingend lizenzierten - Verpackungen ein Anspruch auf Rückzahlung der System-Lizenzgebühren.

Gemäß § 6 Abs. 2 sind an Stelle einer Beteiligung an einem dualen System branchenbezogene Lösungen (z.B. für Kfz-Werkstätten) zulässig, an die jedoch hohe Anforderungen gestellt werden: Sachverständigen-Bescheinigung, behördliche Anzeige, Einhaltung der Verwertungsquoten des Anhangs I, dabei keine Anrechnung von branchenfremden Verpackungen oder von Transport- und Umverpackungen, etc.

- **Neue Pflicht in § 10 zur Abgabe einer „Vollständigkeitserklärung“**

Wer b2c-Verkaufsverpackungen gemäß § 6 (Verpackungen, die beim „privaten Endverbraucher“ anfallen) in Verkehr bringt und bestimmte materialabhängige Mengenschwellen (siehe unten) überschreitet, muss künftig jährlich zum 1. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen abgeben, die er im Vorjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Diese „Vollständigkeitserklärungen“ müssen folgendes beinhalten:

- In Verkehr gebrachte b2c- und b2b-Verpackungsmengen, unterschieden nach dem Verpackungsmaterial
- Aufteilung der b2c-Verpackungen auf die „Dualen Systeme“
- Materialart und –mengen in Branchenlösungen (§ 6 Abs. 2) sowie Name desjenigen, der darüber den Nachweis vorlegt
- Angaben zur Verwertung der b2b-Verkaufsverpackungen

Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung richtet sich analog zu § 6 an den Erst-Inverkehrbringer der verpackten Ware. Einzige Ausnahme auch hier: Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen erhalten das Recht, die Abgabepflicht auf Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren (soweit sich diese an Dualen Systemen beteiligen)

#### **Die Abgabepflicht gilt ab folgenden Jahresmengen:**

- mehr als 80 t/a Glas- oder
- mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton- oder
- mehr als 30 t/a Aluminium/Weißblech/Kunststoffe/Verbunde

Unterhalb der genannten b2c-Mengenschwellen ist eine Abgabe nur ggf. auf behördliches Verlangen erforderlich.

Die Mengenschwellen wurden so festgelegt, dass einerseits ca. 97 % der b2c-Verpackungsmengen von den Meldungen erfasst werden, andererseits von rund 30.000 betroffenen Unternehmen nur rund 4.500 eine „Vollständigkeitserklärung“ abgeben müssen.

Die „Vollständigkeitserklärungen“ der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt werden Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung. Sie benötigen hierzu eine elektronische Signatur.

Die testierten „Vollständigkeitserklärungen“ müssen jährlich auf elektronischem Weg bei der IHK hinterlegt werden. Die IHK muss im Internet Namen und Anschrift der Unternehmen, die eine Erklärung abgeben, veröffentlichen. Die „Vollständigkeitserklärungen“ selbst werden nur in ein geschütztes Intranet eingestellt, in das auch die Dualen Systeme ihre Lizenz-Daten und -Mengen eingeben. Weder die IHK noch die Dualen Systeme können die Angaben der „anderen Seite“ einsehen. Nur die zuständigen Abfallbehörden erhalten für ihre Überwachungsaufgaben vollständige Leserechte.

#### ▪ **Änderungen im Hinblick auf die Pfandpflichten bei Getränkeverpackungen**

Bei der Pfandpflicht gemäß § 9 auf Einweg-Getränke-Verpackungen wird nun eine Beteiligung an einem bundesweit tätigen Pfandsystem vorgeschrieben, welches die Abwicklung von gegenseitigen Pfanderstattungsansprüchen ermöglicht.

Die Ausnahme für diätetische Getränke wird noch weiter eingeschränkt auf solche, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden. (Diese Regelung tritt erst am 1. April 2009 in Kraft.)

Einweg-Getränke-Verpackungen aus Kunststoff, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen und zu mind. 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, werden bis Ende 2012 von der Pfandpflicht befreit.

#### ▪ **Streichung der Kennzeichnungspflicht und Option für Nicht-Verpackungen**

Gestrichen wird im Anhang I die bisherige Pflicht, bei b2c-Verpackungen die Systembeteiligung durch Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. Damit soll aus Sicht des Bundesrats ein Wettbewerbs-Hindernis beseitigt werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können laut dem neuen § 6 verlangen, dass stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle im Dualen Sammelsystem (gegen ein angemessenes Entgelt) miterfasst werden. Anlass dafür sind zum einen die relativ hohen Kosten der getrennten Sammlung, andererseits der hohe Anteil an Fehlwürfen in „Gelbe Tonnen“. Fehlwürfe in Höhe von z. B. 50 % erhöhen den Aufwand der Nachsortierung und stellen den Sinn der getrennten Verpackungssammlung zunehmend in Frage. Im Rahmen der jetzigen 5. Novelle der Verpackungsverordnung wird deshalb häufig schon eine 6. Novelle gefordert.

#### ▪ **Inkrafttreten**

Die Verkündung der 5. Novelle im Bundesgesetzblatt erfolgte am 4. April 2008. Am Tag darauf, also am 5. April 2008, trat der neue § 10 zum Thema „Vollständigkeitserklärung“ sowie eine dazu gehörende Übergangsregelung in Kraft: Diese besagt, dass die erste Erklärung zum 01.05.2009 abzugeben ist, aber dass diese nur den Zeitraum vom 5. April 2008 bis zum Jahresende 2008 umfassen muss.

Alle übrigen Neuregelungen werden am 01.01.2009 in Kraft treten, die Änderungen bei diätetischen Getränken am 01.04.2009.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

## **Anhang: Übersicht der „dualen Entsorgungssysteme“**

### **BellandVision GmbH**

Bahnhofstraße 9  
91257 Pegnitz  
Telefon: 09241 4832-0  
Telefax: 09241 4832-222  
E-Mail: [info@bellandvision.de](mailto:info@bellandvision.de)  
Internet: [www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)

### **Redual GmbH & Co. KG**

Kornmarkt 34  
35745 Herborn  
Telefon: 02772 5759-0  
Telefax: 02772 5759-20  
E-Mail: [info@redual.de](mailto:info@redual.de)  
Internet: [www.redual.de](http://www.redual.de)

### **Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH**

Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln-Porz-Eil  
Telefon: 02203 937-0  
Telefax: 02203 937-190  
E-Mail: [info@gruener-punkt.de](mailto:info@gruener-punkt.de)  
Internet: [www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de)

### **Veolia Umweltservice Dual GmbH**

Kruppstrasse 5  
D-41540 Dormagen  
Telefon: 02133 8800-20  
Telefax: 02133 8800-99  
E-Mail: [info-dual@veolia-umweltservice.de](mailto:info-dual@veolia-umweltservice.de)  
Internet: [www.veolia-umweltservice.de/dual](http://www.veolia-umweltservice.de/dual)

### **EKO-PUNKT GmbH**

Speicker Str. 2  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161 24763-30  
Telefax: 02161 24763-33  
E-Mail: [info@eko-punkt.de](mailto:info@eko-punkt.de)  
Internet: [www.eko-punkt.de](http://www.eko-punkt.de)

### **Vfw GmbH**

Max-Planck-Str. 42  
50858 Köln  
Telefon: 02234 9587-0  
Telefax: 02234 9587-200  
E-Mail: [info@vfw-gmbh.eu](mailto:info@vfw-gmbh.eu)  
Internet: [www2.vfw-gmbh.eu](http://www2.vfw-gmbh.eu)

### **INTERSEROH Dienstleistungs GmbH**

Stollwerckstraße 9a  
51149 Köln  
Telefon: 02203 9147-0  
Telefax: 02203 9147-1394  
E-Mail: [info@interseroh.com](mailto:info@interseroh.com)  
Internet: [www.interseroh-isd.de](http://www.interseroh-isd.de)

### **Zentek GmbH & Co. KG**

Ettore-Bugatti-Str. 6-14  
51149 Köln  
Telefon: 02203 8987-555  
Telefax: 02203 8987-981  
E-Mail: [dsz@zentek.de](mailto:dsz@zentek.de)  
Internet: [www.zentek.de](http://www.zentek.de)

### **Landbell AG für Rückhol-Systeme**

Rheinstraße 4K - 4L  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 23 56 52-0  
Telefax: 06131 23 56 52-10  
E-Mail: [info@landbell.de](mailto:info@landbell.de)  
Internet: [www.landbell.de](http://www.landbell.de)